



Entscheidung Nr. 2377 (V) vom 18.10.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1985

Antragsteller:

Kreisjugendamt Kleve
Postfach 15 07
4190 Kleve

Az.: 51.12 - 51 23 02 -

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG
Steinhauser Str. 1-3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 17.9.1985 eingegangenen Antrag am 18.10.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

OR.Rätin Elke Monssen-Engberding

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Ceylon my love"
Video-Farbfilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Ceylon my love" wird von der Fa. UFA-ATB, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten. Der Kinospielefilm gleichen Titels wurde 1980 in Frankreich hergestellt. Der Kinospielefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkgeschäften und anderen Einrichtungen zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren. Zur Begründung führt er u.a. aus:

"Kurzdarstellung:

Gerard, Fotograf einer bekannten französischen Zeitschrift, arbeitet erfolgreich mit seinen beiden Modellen Sibylle und Christa. Eines Tages erhält er einen Anruf aus Amerika, bei dem ihm ein Auftrag in Ceylon angeboten wird. Dort angelangt, gehen die drei an die Arbeit. Nach den Aufnahmen ziehen sich Sibylle und Gerard zurück. Christa findet sie und schaut den beiden beim Geschlechtsakt zu, während sie sich schwitzend selbstbefriedigt. Am Strand sieht Gerard eine einheimische Schönheit, die er unbedingt als Modell engagieren möchte. Es handelt sich um Samanca Tscheipur. Samanca ist Schülerin des Zarathustra. Die Lehre besagt, daß von ihr keine Photos gemacht werden dürfen, da nach ihrem Tod nichts von ihr zurückbleiben darf. Gerard verabredet sich mit ihr. Schon nach kurzer Zeit kommen die beiden "sich näher". Sibylle und Christa entdecken sie und beobachten sie beim Geschlechtsakt. Bis zu diesem Zeitpunkt weiß Gerard noch nichts Genaues über Samanca. Daher verfolgt er sie eines Tages bis zu ihrem Haus. Dort macht er eine erstaunliche Entdeckung. Er wird Zeuge, wie Samancas Vater einen Mann erschießt. Geistesgegenwärtig fotografiert er diese Szene. Sibylle stellt Gerard zur Rede wegen seines Verhältnisses zu Samanca. Als er sie verläßt, tröstet Christa ihre Kollegin, wobei es zu lesbischen Szenen kommt. Am nächsten Tag kehren die beiden nach der Arbeit ins Hotel zurück und erfahren, daß ihr Zimmer schon anderweitig belegt ist. Sie wollen sich bei der französischen Botschaft beschweren. Auf der Fahrt dorthin werden sie entführt und in den Keller des Hauses von Samancas Vater verschleppt. Dieser vermutet, daß die beiden wissen, wo sich die belastenden Photos befinden. Sie wissen nicht, um welche Photos es sich handelt. Da sie nicht reden, werden sie gefoltert und vergewaltigt. In der Zwischenzeit erzählt Samanca Gerard von einem Fest, daß ihr Vater am Abend geben möchte. Bei diesem Fest werden alle Anwesenden betäubt, so daß keiner weiß, was in dieser Zeit geschieht. Samanca bittet Gerard, das Fest zu beobachten, um ihr nachher von den Geschehnissen berichten zu können. Bei diesem Fest beobachtet Gerard, wie die Gäste - alle in Trance - Gruppensex veranstalten. Samancas Vater verfolgt dies genüßlich. Gerard beobachtet auch rituelle Szenen. Einem Mädchen stößt man mit einem Messer in den Bauch und zieht dies nach oben bis zur Brust. Er wird entdeckt und betäubt. Am nächsten Tag wacht er ohne Erinnerungsvermögen auf. Es stellt sich heraus, daß ein gewisser Mr. Kingsteen im Besitz der Photos ist. Gerard erzählt Samancas Vater von seinen Beobachtungen. Er aber leugnet alles und sperrt Gerard

zu den beiden Modellen in den Keller. Samanca kann sie befreien. Auf der Flucht wird ein Verfolger erstochen. Samanca und Gerard werden überwältigt und zum Haus zurückgebracht. Doch sie schaffen es, einem Verfolger die Pistole abzunehmen und erschießen die übrigen Verfolger. Dabei tötet Samanca auch ihren Vater durch einen Kopfschuß. So schnell wie möglich wollen sie Ceylon verlassen. Am Flughafen wartet Gerard auf Samanca, während Sibylle und Christa schon vorausfliegen. Gerard fährt noch einmal zum Haus zurück, um Samanca zu holen. Er sieht sie wieder in Trance. Daraufhin verläßt er Ceylon allein.

Rechtliche Würdigung zum Film

Ceylon my love

UFA

Der Inhalt dieses Videofilmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im GjS § 1, Abs. 1, Satz 1 auszulegen ist.

Der Inhalt des Filmes ist eine Mischung aus Pornographie und Krimi.

In mehreren Szenen wird der Geschlechtsakt in aufreizender Art und Weise dargestellt. Gruppensex wird in diesem Film verharmlost.

Durch die Darstellung der sexuellen Mißhandlungen und der Vergewaltigungen wird die Sexualität als Mittel zum Zweck degradiert.

Auch die lesbischen Szenen werden verharmlost und in aufreizender Weise vermittelt.

Es wird die Gefahr gesehen, daß Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Aus den hier angeführten Gründen wird die Indizierung des Videofilmes beantragt. "

Die Fachzeitschrift "der filmdienst" rät mit folgender Begründung von der Rezeption des Films ab (Heft 3 vom 8.2.1983, lfd. Nr. 23 835):

"Fotograf fliegt im Auftrag einer amerikanischen Zeitschrift mit zwei Modellen nach Ceylon, wo er neben den üblichen Sexaufnahmen auch einen Mord auf Zelluloid bannen kann, was ihn und die beiden Mädchen in Lebensgefahr bringt. Technisch dilettantisch, spannungslos, mit einigen pornografischen Einlagen. - Wir raten ab."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Ceylon my love" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor, sie waren auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78)-

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 17 B 375/82, mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS - herausg. von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18, und im BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

Eine magere Rahmenhandlung, in diesem Fall eine dürftige Kriminalstory, dient als Aufhänger zur Präsentation unzähliger Kopulationsszenen, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 80 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitus- und anderen sexuellen Handlungen ausgefüllt ist.

Hauptfigur des Films ist der Modefotograf Gerard Lumière. Er wird mit seinen beiden Modellen Sybille und Christa nach Ceylon geschickt, um für eine amerikanische Zeitschrift Aufnahmen zu machen.

Sobald das Trio in Ceylon angekommen ist, kommt es zu den ersten sexuellen Handlungen. Während Sybille und Gerard im Hotelzimmer Geschlechtsverkehr ausüben, was in allen Einzelheiten präsentiert wird, schaut Christa zu. Animiert durch diese Vorführung befriedigt sich Christa selbst, was dem Zuschauer ebenfalls in epischer Breite präsentiert wird.

Am nächsten Morgen beobachtet Gerard eine junge Ceylonesin, Samanca Tscheipur, von der er Aufnahmen machen will, doch aufgrund ihres Glaubens dürfen von ihr keine Fotografien hergestellt werden. Stattdessen verspricht Samanca Gerard, reizvolle Landschaftsmotive zu zeigen. Doch ehe es dazu kommt, macht Gerard Aufnahmen von Christa und Sybille, die währenddessen lesbische Handlungen darbieten. Gerard versucht zwischendurch immerwieder, Samanca zu fotografieren. Doch diese lehnt das Ansinnen nach wie vor entrüstet ab. Zum Trost darf Gerard mit ihr Geschlechtsverkehr, bei dem die beiden von den beiden Mädchen beobachtet werden, ausüben.

Da Gerard Samanca trotz der intimen Beziehungen immer noch nicht näher kennt, versucht er, ihr Privatleben zu erforschen. Eines Tages verfolgt er Samanca ohne ihr Wissen und muß dabei beobachten, wie ihr Vater einen Mann erschießt, was der junge Mann geistesgegenwärtig fotografiert.

Zu Hause entwickelt Gerard die Aufnahmen, wobei ihm Sybille wegen seines Verhältnisses zu Samanca eine Eifersuchtsszene macht. Als Gerard die beiden Mädchen daraufhin verläßt, trösten sie sich gegenseitig mit lesbischen Handlungen, bei denen der Zuschauer ausgiebig verweilen darf.

In der Zwischenzeit erzählt Gerard Samanca von den belastenden Fotos, die ihm allerdings von einem Mr. Kingstone ohne sein Wissen gestohlen worden sind. Mr. Tschaipur, der in den Besitz der Aufnahmen kommen will, verschleppt daraufhin die beiden Modelle in den Keller seines Hauses, um von ihnen etwas über den Verbleib der Aufnahmen zu erfahren.

Da die Mädchen aus Unwissenheit keine diesbezügliche Aussage treffen können, werden sie von den Dienern des Hauses vergewaltigt, um auf diese Weise zum Reden gebracht zu werden.

Auch diese Vorgänge werden dem Zuschauer in aller Ausführlichkeit gezeigt.

Da die brutalen Mißhandlungen den gewünschten Erfolg nicht bringen, kann nur noch Gerard Auskunft über die Aufnahmen geben. Er wird daher am nächsten Tag zu einem rituellen Fest eingeladen, bei dem alle Anwesenden unter Hypnose Gruppensex darbieten. Auch Gerard wird hypnotisiert und seine Kamera wird untersucht.

Am nächsten Morgen kann sich Gerard allerdings an nichts erinnern. Er wird von Samanca's Vater zu den beiden Modells gesperrt.

In der Zwischenzeit erfährt auch Mr. Tschaiapur, daß sich ein gewisser Kingstone in den Besitz der Fotos gebracht hat, der Samanca's Vater damit erpressen will.

Da Samanca nun von Gerard's Unwissenshaft überzeugt ist, befreit sie die drei Gefangenen, die jedoch alsbald überwältigt und zum Haus zurückgebracht werden. Dort wirft Samanca Gerard eine Pistole zu, so daß Gerard alle Widersacher erschießen kann. Auch Samanca bringt ihren Vater um. Gerard, Sybille und Christa verlassen daraufhin Ceylon.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß eine magere Kriminalstory als Aufhänger dazu dient, sexuelle Handlungen, zum Teil in Verbindungen mit Gewalttätigkeiten, in aller Ausführlichkeit zu schildern.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster, und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding
Sch.

Graumann

Krumpholz